

8. Zur Feststellung des Begriffes der Ausstattung im Sinne von § 15 des Gesetzes zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 2. Juni 1908 i. S. G. & Co. (Kl.) w. C. & K. (Bekl.). Rep. II. 46/08.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

In der Sache, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 173, hat das Berufungsgericht auf die erneute Verhandlung das Teilurteil des ersten Richters, soweit es die Beklagte verurteilte, aufgehoben und die Klage, soweit sie im Teilurteil zuerkannt war, abgewiesen. Auf Revision der Klägerin wurde dieses Urteil aufgehoben, und die Sache nochmals an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

... „Der erkennende Senat hat in seinem aufhebenden Urteil den Rechtsgrundsatz ausgesprochen: Niemand kann eine technische Verbesserung, eine den Gebrauch und die Benutzung der Ware erleichternde Einrichtung als Ausstattung geschützt verlangen. Der für die Anwendung eines solchen technischen Elementes notwendige, oder für seine Anwendung nach Art und Zweck der Ware praktisch angemessene Teil der Aufmachung steht nicht unter dem Schutze des § 15 W.B.G.; geschützt ist, soweit eine Anwendung technischer Elemente in Frage steht, nur die besondere, im dargelegten Sinne für die Anwendung des technischen Elementes nicht notwendige oder praktisch angemessene Gestaltung der Aufmachung, deren besondere Kennzeichnung durch Farbe, Ausdruck, und das dadurch geschaffene Gesamtbild. In Anwendung des dargelegten Rechtsgrundsatzes und der an ihn geknüpften Ausführungen wurde für den

gegebenen Fall noch hervorgehoben: enthalte die Benutzung des Sternrades zum Aufwickeln von Seidenfäden und das Durchlöchen dieses Rades technische Elemente, so erstreckte sich der Ausstattungsschutz nur auf die besondere Gestaltung des Rades, auf die besondere Art der Aufwicklung, soweit sie nicht technisch notwendig oder technisch angemessen sei, auf die besondere Kennzeichnung durch Farbe, Ausdruck, und den dadurch gekennzeichneten Gesamteindruck.

Wenn in jenen Ausführungen gesagt ist, der für die Anwendung eines solchen technischen Elementes notwendige, oder nach Art und Zweck der Ware praktisch angemessene Teil der Aufmachung stehe nicht unter dem Schutze von § 15 W. Z. G., so war damit ausgesprochen: nicht bloß die Gestaltung, die zur Anwendung des technischen Elementes absolut notwendig ist, sondern auch die Gestaltung, die sich nach Art und Zweck der Ware, sowie im Hinblick auf die Erfahrungen in der praktischen Verwertung jenes technischen Elementes als eine praktisch angemessene Verwertung des technischen Elementes darstellt, kann nicht den Ausstattungsschutz beanspruchen. Dagegen war nicht etwa ausgesprochen, daß eine Gestaltung, wenn sie irgendwie einem technischen Zwecke dient, dadurch schlechthin dem Ausstattungsschutze entzogen sei; vielmehr war — insbesondere durch die bezogenen Beispiele, Größe des Sternrades, Art der Aufwicklung — unzweideutig darauf hingewiesen, daß eine Gestaltung, mag sie an sich einem technischen Zwecke dienen, den Ausstattungsschutz dann beanspruchen könne, wenn ihre charakteristische Besonderheit nicht durch die Verwertung des technischen Elementes, dem sie an sich dient, bedingt ist. Jede Flasche, wie immer sie geformt sein mag, dient dem in der Flasche verkörperten technischen Elemente. Dennoch kann eine Flasche mit charakteristischer Ausbauchung dann, wenn diese Ausbauchung nicht durch die Verwertung des technischen Elementes bedingt ist, den Ausstattungsschutz genießen. Werden Knöpfe zum Verkaufszwecke auf farbige Kartons aufgenäht, so enthält das Aufnähen sicher die Verwertung eines technischen Elementes; werden aber die Knöpfe in einer Weise aufgenäht, daß sie für sich oder mit dem farbigen Untergrunde des Kartons eine charakteristische Figur, ein charakteristisches Gesamtbild ergeben, so liegt darin eine selbständige Gestaltung, die gleichfalls den Ausstattungsschutz genießen kann.

Die weiteren Ausführungen in dem früheren Urteile, unter welchen Voraussetzungen das Gesamtbild einer Warenaufmachung, die aus technisch notwendigen, oder wegen technischer Erwägungen praktisch angemessenen Gestaltungen, und aus durch solche technische Erwägungen nicht bedingten Gestaltungen zusammengesetzt ist, Ausstattungsschutz beanspruchen könne, sind nur die rechtliche Folgerung aus einem allgemeinen Rechtsgrundsatz: an technischen Elementen in der durch technische Zwecke bedingten Erscheinungsform kann auf dem Wege des Ausstattungsschutzes kein Monopolrecht geschaffen werden. Ein solches Gesamtbild kann den Ausstattungsschutz nur dann beanspruchen, wenn die Gestaltungen, deren charakteristische Erscheinungsformen nicht durch technische Zwecke bedingt sind, das charakteristische, unterscheidende Merkmal der Ausstattung bilden, welches das Gesamtbild zu dem besonderen, unterscheidenden Bilde macht. Es gilt hier das gleiche, wie bei dem zusammengesetzten Warenzeichen, das als Elemente auch Freizeichen oder Bezeichnungen der unter § 4 Nr. 1 W.P.G. aufgezählten Art enthalten darf; nur dürfen die charakteristischen Merkmale, das Schlagwort, das durchschlagende Bild nicht Freizeicheneigenschaft haben oder unter § 4 Nr. 1 fallen. Durch eine Zusammensetzung von Freizeichen kann allerdings unter Umständen ein selbständiges schutzfähiges Warenzeichen entstehen. Die bloße Zusammensetzung von Gestaltungen, die nur durch die Verwertung technischer Elemente bedingt sind, kann dagegen den Ausstattungsschutz nicht beanspruchen, da auch diese Zusammensetzung sich als praktisch angemessene Verwertung technischer Elemente darstellt.

Dem Berufungsgerichte war danach durch das aufhebende Urteil die Aufgabe gestellt, zunächst zu den einzelnen Elementen in der Aufmachung der Klägerin festzustellen, ob ihre Gestaltung überhaupt einem technischen Elemente diene, und im Falle der Bejahung, ob ihre charakteristische Gestaltung durch technische Elemente, oder nur durch Zwecke der Ausstattung bedingt sei, sodann aber zu prüfen, ob die hiernach des Ausstattungsschutzes fähigen Elemente die charakteristischen Merkmale der Gesamtausstattung seien, und deren Gesamtbild zu dem besonderen sie von anderen Ausstattungen der gleichen Ware unterscheidenden Bilde machten. Die Prüfung, wo eine Gestaltung aufhöre, einem technischen Elemente zu dienen, und lediglich durch Zwecke der Ausstattung bedingt sei, ist an und für sich im

einzelnen Falle schon um deswillen schwer, weil sich feste Grenzlinien nicht aufstellen lassen, vielmehr das eine in das andere überfließt. Die erwähnte Prüfung war für das Berufungsgericht im gegebenen Falle dadurch noch erschwert, daß gerade über die Frage, welche Gestaltung zum Durchführen des technischen Gedankens eines leichten und festen Aufwickelns von Nähseide auf ein Sternrad und eines leichten Abwickelns bei ihrer Verwendung an der Nähmaschine notwendig oder praktisch angemessen sei, dem Berufungsgerichte nur dürftiges Material vorlag.

Den Ausführungen des Berufungsgerichts mag darin beigetreten werden, daß die hier in Frage kommende Größe des Rades im wesentlichen durch technische Erwägungen bedingt ist. Die Grenzen zwischen der hier praktisch zulässigen Maximal- und Minimalgröße liegen sich so nahe, daß jede Größe innerhalb dieser Grenzen noch durch jene technischen Zwecke bedingt erscheint. Das gleiche gilt auch für die Zahl der Zacken oder Zähne des Sternrades. Ist ferner im Einzelverkauf allgemein üblich, daß Nähseide in den verschiedenen Aufmachungen eine bestimmte Länge habe, so kann in der Verwendung einer solchen Menge zum Aufwickeln auf der Sternkarte gleichfalls nicht ein des Ausstattungsschutzes fähiges Element erblickt werden.

Anlaß zu Bedenken können indes die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Tiefe der Einschnitte und die dadurch bedingte Größe der Zacken am Sternrade der Klägerin geben. Nach den Darlegungen der Klägerin ist diese Tiefe der Einschnitte und die besondere Größe der Zacken nicht durch technische Erwägungen bedingt; denn für den technischen Zweck reichen schon weniger große Zacken zu; sie dient vielmehr nach jenen Darlegungen lediglich dem Ausstattungszwecke; durch sie soll erreicht werden, daß die Zacken über die aufgewickelte Seide weit hervorragen und in ihrer je nach der Farbe der aufgewickelten Seide verschiedenen Färbung mit dem Bilde der Aufwicklung ein charakteristisches Gesamtbild hervorrufen. Das gleiche gilt auch von dem weiteren Elemente, der Größe der nicht mit Seide bedeckten Kreisfläche. Auch hier ist das Vorhandensein einer nicht mit Seide bedeckten Kreisfläche durch technische Erwägungen bedingt; an dieser Fläche muß der Stern beim Aufwickeln festgehalten werden. Die Klägerin vertritt den Standpunkt,

sie lasse in ihrer Aufmachung lediglich aus ästhetischen Rücksichten eine besonders große Kreisfläche frei; das Freilassen einer so großen Kreisfläche sei aus technischen Erwägungen nicht notwendig, aber auch nicht praktisch angemessen. Der gleiche Gesichtspunkt trifft auch zu für die Art der Aufwicklung. Das Aufwickeln von Seide auf einer Sternkarte dient sicher technischen Zwecken. Die Art der Aufwicklung kann aber, wie das Aufnähen von Knöpfen auf einem Karton, ein durch diese technischen Zwecke nicht bedingtes charakteristisches Bild schaffen, das des Ausstattungsschutzes fähig ist. Die Klägerin hat dies in eingehenden Ausführungen dargelegt, und die Annahme liegt nahe, die Richtigkeit ihrer Darlegungen durch die vorgelegten Sternkarten der Klägerin bestätigt zu finden. In allen diesen Beziehungen lag dem Berufungsgericht die Prüfung darüber ob, wo die durch technische Zwecke bedingte Gestaltung aufhört, und wo die Gestaltung, die lediglich den Ausstattungszwecken dient, beginnt. Es ist auch in diese Prüfung eingetreten. Seine Einzelausführungen lassen indes erkennen, daß es bei dieser Prüfung unzureichend den Gesichtspunkt berücksichtigt hat, die charakteristische Gestaltung eines Einzelelementes in der Warenaufmachung, das an sich auch technischen Elementen dient, könne den Ausstattungsschutz dann beanspruchen, wenn diese charakteristische Gestaltung nicht durch technische Erwägungen bedingt ist, sondern nur Ausstattungszwecken dient. Die unzureichende Berücksichtigung des dargelegten, im gegebenen Falle entscheidenden Gesichtspunktes tritt klar hervor in der zusammenfassenden Erwägung des Berufungsgerichts: „es mag richtig sein, daß die Klägerin mit großem Aufwande von Mühe und Arbeit die verschiedenen Formen gefunden und zusammengepaßt hat, und daß sie auch darauf bedacht war, damit ein dem Auge gefälliges Bild ihrer Ware zu schaffen; allein dadurch verlieren die einzelnen Elemente, aus denen sich das Ganze zusammensetzt, ihre Eigenschaft der Förderung des Gebrauchszweckes nicht“. Der erwähnte Mangel führt zur Aufhebung des Urteils; denn durch ihn sind die entscheidenden Ausführungen des Berufungsurteils gleichfalls bedingt, daß das Gesamtbild der Warenaufmachung der Klägerin nicht den Ausstattungsschutz beanspruchen könne, Ausführungen, von denen es gleichfalls zweifelhaft ist, ob sie von einer richtigen Auffassung der in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte ausgegangen sind.

Mit der Erwägung, daß insbesondere die charakteristische Gestaltung der Aufwicklung und das dadurch geschaffene charakteristische Bild nicht durch technische Erwägungen, sondern lediglich durch Ausstattungszwecke bedingt seien, sowie daß insbesondere durch diese charakteristische Gestaltung das Gesamtbild der Ausstattung der klägerischen Sternkarten zu dem ihre Ware unterscheidenden Bilde werde, konnte indes das Revisionsgericht noch nicht zu einer Entscheidung in der Sache zugunsten der Klägerin gelangen. Denn das Berufungsgericht ist in dem vorliegenden Urteile in eine Erörterung der weiteren Erfordernisse des § 15 B. P. O. nicht eingetreten, deren Prüfung und Entscheidung überwiegend in das Gebiet der dem Revisionsgerichte entzogenen Tatsachen- und Beweiswürdigung fällt.“ ...